ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 2002

zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen des Landes

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 627)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/181/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In einigen Gebieten im östlichen Luxemburg ist in der Schwarzwildpopulation klassische Schweinepest aufgetreten.

(2) Die luxemburgischen Behörden haben einen Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den betroffenen Gebieten Luxemburgs vorgelegt.

(3) Die Kommission hat diesen Plan geprüft und für konform mit der Richtlinie 2001/89/EG befunden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Luxemburg vorgelegte Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen Luxemburgs wird genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erlässt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den in Artikel 1 genannten Plan ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung durchzuführen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.